



EINWOHNERGEMEINDE SCHÖNENWERD

**Reglement
über die Benützung
des Casinosaales**



REGLEMENT

über die Benützung des Casinosaales

- § 1 Der Casinosaal mit allen seinen Einrichtungen und Aussenanlagen ist Eigentum der Einwohnergemeinde Schönenwerd. *Allgemeines*
- § 2 Dem Gemeinderat obliegt: *Gemeinderat*
- a) Beschluss über Anträge der Bau- und Wasserkommission für Neuanschaffungen und Betrieb
 - b) Genehmigung von Budget und Rechnung
 - c) Endgültiger Entscheid als Beschwerdeinstanz bei Benützungs- und anderen Streitigkeiten
- § 3 Der Bau- und Planungskommission obliegt: *Bau- und Planungskommission*
- Gebäudeunterhalt und bauliche Belange
- § 4 Der Gemeindeverwaltung obliegt: *Gemeindeverwaltung*
- a) Aufsicht über Betrieb und Benützung des Casinosaales
 - b) Zuteilung für ausserordentliche Benützung
 - c) Aufsicht über die Betriebskosten mit Budget und Rechnung
 - d) Unterbreiten von Vorschlägen zur Änderung des Gebührentarifes, des Benützungsreglements und der Pflichtenhefte an den Gemeinderat
 - e) Entscheid über den Ausschluss von der Benützung
 - f) Antragstellung an die Bau- und Planungskommission bei Kreditbegehren für Neuanschaffungen und für den Unterhalt des Mobiliars
 - g) Wahl der Abwarte

- § 5 Dem Abwart obliegen: *Abwart*
- 1 Die Wartung des Casinosaales und die unmittelbare Aufsicht über dessen Benützung.
- 2 Die Aufgaben des Abwartes sind im Pflichtenheft für den Abwart umschrieben.
- § 6 1 Der Einlass ist auf maximal 300 Personen beschränkt. *Benützungs-
vertrag*
- 2 Für die Benützung des Casinosaales ist ein Vertrag erforderlich. Dieser wird durch die Gemeindeverwaltung ausgestellt. Die Zuteilung wird in der Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt.
- 3 Die Benützung für Unterhaltungsanlässe, Veranstaltungen und Ausstellungen erfolgt auf Grund eines Gesuches an die Gemeindeverwaltung.
- 4 Gegen den Entscheid der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit der schriftlichen Zustellung zuhanden des Gemeinderates Beschwerde erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.
- § 7 Der Casinosaal darf am Karfreitag, an Ostern, am Ostermontag, an Pfingsten, am Pfingstmontag, Heiligabend und Weihnachten nicht benützt werden. Auf Anordnung der Gemeindeverwaltung kann der Casinosaal zur Hauptreinigung zeitweise geschlossen werden. *Ausschluss der
Benützung*
- § 8 Für die Benützung des Casinosaales sind der Gemeinde die im Gebührentarif festgesetzten Gebühren zu bezahlen. Im Nachgang zum Anlass werden die Benützungs- und Reinigungsgebühren in Rechnung gestellt. *Benützungs-
gebühren*
- § 9 1 Die Mieter haften für alle Schäden, die sie an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Abwart zu melden. *Haftung*
- 2 Für Personen- oder Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftbarkeit ab, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Die Mieter haben eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

§ 10 ¹ Jeder Mieter hat eine verantwortliche Person zu ernennen. *Organisation*
Diese wird durch den Abwart über die Benützung der Anlagen instruiert.

² Bei jeder Veranstaltung muss eine volljährige Person die Verantwortung übernehmen und anwesend sein.

³ Die Mieter dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume beanspruchen.

⁴ Werden Reservationen annulliert, entstehen dem Veranstalter Umtriebskosten von CHF 150.00.

⁵ Die Anordnungen des Abwartes und der Gemeindeverwaltung sind zu befolgen.

§ 11 Die Anlagen sind mit aller gebotenen Sorgfalt zu benützen. In allen Räumlichkeiten des Casinosaals gilt generelles Rauchverbot. *Benützungsweise*

§ 12 ¹ Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden den Mietern jeweils durch den Abwart übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe wird im Einvernehmen mit dem Abwart festgesetzt. *Unterhaltungsanlässe, Versammlungen, Ausstellungen*

² Über die Übergabe ist ein Protokoll zu erstellen. Vorhandene Mängel sind festzuhalten.

³ Der Mieter verpflichtet sich, alle Räumlichkeiten und Einrichtungen mit äusserster Sorgfalt zu behandeln. Das Anbringen von Nägeln und Schrauben etc. in Wänden und Böden ist nicht gestattet.

⁴ Das Aufstellen und Versorgen der Stühle, Tische und anderer Einrichtungen sowie die Grobreinigung sind Sachen des Mieters. Der Abwart führt die Aufsicht und ist dafür gemäss Gebührentarif zu entschädigen. Kommt ein Mieter diesen Pflichten nicht nach, so stellt die Gemeinde dafür Rechnung.

⁵ Nach dem Anlass sind die benutzten Räume und Einrichtungen aufgeräumt und besenrein dem Abwart zu übergeben. Die ordnungsgemässe Übergabe ist in einem Abgabeprotokoll festzuhalten.

⁶ Die Abgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Casinosaal gemäss Belegungsplan ungehindert wieder benützt werden kann.

- ⁷ Für Proben und Vorbereitungsarbeiten können die Räumlichkeiten und Einrichtungen den Mietern zur Verfügung gestellt werden. Die Benützung erfolgt nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung und nach Möglichkeit des Belegungsplanes. *Probetrieb*
- ⁸ Alle notwendigen Sicherheitsorgane sind durch den Mieter zu bestellen. Eventuelle Kosten gehen zu seinen Lasten.
- ⁹ Die nötigen Bewilligungen für die Veranstaltung sind Sache des Veranstalters und die Gebühren gehen zu seinen Lasten.
- § 13 Die Endzeiten von Veranstaltungen gemäss gültiger Gesetzgebung müssen eingehalten werden. Den Anweisungen des Abwartes ist Folge zu leisten. *Schluss der Veranstaltungen*
- § 14 Die Aufsicht über die Bühnenbenützung untersteht dem Abwart. Dieser ist befugt, einzelnen, durch ihn instruierten Personen Bedienungsgebiete zu übertragen. *Bühne*
- § 15 Der Mieter ist verantwortlich, dass die Parkplätze gemäss Anhang zum Benützungsvertrag benützt werden. *Parkplätze*
- § 16 Die unmittelbare Aufsicht über die sachgemässe Benützung des Casinosaales und Einhaltung des Reglements ist Sache des Abwartes. *Aufsicht*
- § 17 Mieter, deren Benützer gegen das Reglement verstossen, können durch die Gemeindeverwaltung von der Benützung des Casinosaals teilweise oder ganz ausgeschlossen werden. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden. *Ausschluss, Strafen*
- § 18 Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 21. November 2017.

Der Gemeindepräsident

Peter Hodel

Die Gemeindeschreiberin

Mirela Todorovic